

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 16. Januar

1923.

Inhalt: 1. Zum „Offenen Brief“ des Pastors Clausen an das Konsistorium. — 2. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer. — 3. Umpfarrungsurkunde. — 4. Krüppelfürsorge. — 5. Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages. — 6. Aufbesserung der Gehälter der nichtgeistlichen Kirchenbeamten. — 7. Aufbesserung der Besoldungsbezüge usw. der Geistlichen. — 8. Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen. — 9. Kirchensammlung zum Besten der evangelischen Presse. — 10. Kirchliche Versorgung der Taubstummen. — 11. Kirchliche Statistik 1922. — 12. Ablieferung der Kirchensteuern. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — Berichtigung.

Beilage: Alphabetisches Sachregister des Jahrgangs 1922.

Nr. 1. Zum „Offenen Brief“ des Pastors Clausen an das Konsistorium.

Kiel, den 17. Januar 1923.

Der frühere Pastor Clausen-Todenbüttel veröffentlicht unter der Überschrift: „Gott läßt sich nicht spotten“ einen „Offenen Brief an das Konsistorium, z. H. des Herrn Präsidenten D. Müller in Kiel“. Dieser Offene Brief wiederholt Angriffe, wegen deren Clausen mehrfach disziplinarisch bestraft und schließlich seines Amtes enthoben ist. Die beiden letzten Disziplinarentscheidungen vom 10. Mai 1922 und vom 9. Oktober 1922, die mit Rechtsmitteln nicht angefochten sind, haben wir schon durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1922 im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 271 ff. veröffentlicht. Es besteht für uns kein Anlaß, auf die erneuten Anwürfe Clausen's, der aus der Landeskirche ausgetreten ist, einzugehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 162.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 23. Januar 1923.

Nr. 2. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Kiel, den 28. Dezember 1922.

Durch Gesetz vom 20. Juli 1922 (R.G.Bl. I. S. 610) ist das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 (R.G.Bl. S. 1543; vergl. auch unsere Bekanntmachung vom 4. November 1919 und den derselben beigelegten Gesetzesauszug — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 145 ff.) wesentlich auch in den die kirchlichen Interessen berührenden Punkten geändert worden. Das Erbschaftssteuergesetz in der Fassung des neuen oben angegebenen Gesetzes ist unter dem 7. August 1922 (R.G.Bl. I. S. 695) veröffentlicht worden. Wir machen auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

Die Nachlasssteuer ist beseitigt. Künftig wird nur eine Erbschaftsteuer erhoben, die im allgemeinen in gleichmäßiger Weise auf

1. den Erwerb von Todes wegen,
2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen

Anwendung findet. Dieser dreifache Gegenstand der Erbschaftsteuer ist in den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes näher erläutert. Neben der Änderung des Steuertarifs kommen für die Kirche hauptsächlich folgende (nach dem neuen Gesetzestext bezeichneten) Bestimmungen in Betracht:

Die Befreiung von der Steuer ist auf die Kirchen und Kirchengemeinden ausgedehnt. Nach § 22 Ziffer 15 bleiben in Zukunft steuerfrei, also frei von jeder Erbschafts- (und Schenkungs-) Steuer: Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Auslande, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist. Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Gelingt es nicht, den Nachweis zu erbringen, daß die Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken erfolgt sind, so ist der § 23 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 zu beachten, nach dem die bisherige Steuer von 10 v. H. auf 5 v. H. herabgesetzt ist für

- (2.) einen Erwerb, der solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
- (3.) Zuwendungen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im

Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Diese Steuerermäßigung erfährt aber noch insoweit eine Steigerung, als nach § 22 Ziffer 3 Zuwendungen der im § 23 genannten Art, soweit ihr Wert nicht mehr als 10000 *M* beträgt, völlig steuerfrei bleiben.

Auch entsprechende Gaben aus dem Ausland sind ohne Rücksicht auf den Wert steuerfrei, da der § 22 Ziffer 3 weiter bestimmt, daß Zuwendungen der im § 23 genannten Art, sofern sie von physischen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit anfallen, die im Inlande keinen Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, von der Steuer frei bleiben.

Was die Zuwendungen für die Abtretungsgebiete betrifft, so ist der § 23 Absatz 2 zu beachten, nach dem die im § 23 Absatz 1 bezeichneten Vergünstigungen (siehe oben) zugunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der ebendort bezeichneten Art und zugunsten solcher Zuwendungen, die entsprechenden Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden können, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen:

Zu erwähnen ist ferner noch u. a., daß nach § 22 Ziffer 17 und 18 des Gesetzes steuerfrei bleiben.

- (17.) Beiträge an eine Personenvereinigung, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke hat, soweit die von einer Person dieser Personenvereinigung geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahre 5000 *M* nicht übersteigen;
- (18.) Zweckzuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen (z. B. Grabpflegelegaten).

Das neue Gesetz ist nach seinem § 48 mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft getreten. Hiernach wird in manchen Fällen die Rückforderung einer bereits gezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich sein. Neben der Übergangsvorschrift des § 48 des neuen Gesetzes ist von dem Herrn Reichsfinanzminister unter dem 7. August 1922 noch eine Verordnung zur Überleitung des Erbschaftssteuerrechts erlassen, die im R.G.Bl. I. S. 708 zum Abdruck gekommen ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 3. Umpfarrungsurkunde.

Abchrift.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die zur politischen Gemeinde Boldixum a. Föhr gehörigen Parzellen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 58/16, 59/16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 65/24, 67/25, 60/26, 61/26, 63/26, 64/26, 27, 28, 29, 30, 71/63, 70/56, 54, 55, 57 des Kartenblatts 6 werden aus der Kirchengemeinde St. Johannis a. Föhr in die Kirchengemeinde St. Nikolai a. Föhr umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Kiel, den 13.
Schleswig, 23. Oktober 1922.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. V. 1341.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Fleck.

Nr. 4. Krüppelfürsorge.

Kiel, den 20. Dezember 1922.

Die deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge G. B. in Berlin-Dahlem hat uns mit Befürwortung des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland ein Exemplar der zweiten Auflage des von Professor Biesalski verfaßten Leitfadens der Krüppelfürsorge mit der Bitte um einen empfehlenden Hinweis zugesandt. Wir können die außerordentlich lehrreiche Schrift, die vor allem unter Darbietung eines großen Bildmaterials erkennen läßt, in wie vielen verschiedenen Fällen die Krüppelfürsorge zu einer Heilung oder doch wenigstens zu einer wesentlichen Besserung des Zustandes zu führen vermag, allen denen, die für das wichtige Gebiet der Krüppelfürsorge Interesse haben, nur warm empfehlen. Das Buch ist zu beziehen durch die Vereinigung der Krüppelfürsorge, Postcheckkonto Berlin NW 7, Nr. 16454. Der Preis beträgt im Buchhandel 80 M, für Behörden und in der Krüppelfürsorge tätige Privatpersonen 50 M zuzüglich Porto; bei Bestellung von 10 Exemplaren ab wird Ermäßigung gewährt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2177.

D. Dr. Müller.

Nr. 5. Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Kiel, den 3. Januar 1923.

Der zufolge der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 238 — festgesetzte reguläre Buchhändlerpreis von 32 *M* für das geheftete und 54 *M* für das gebundene Stück der vollständigen Verhandlungen des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart kann nach Mitteilung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in Rücksicht der unerwartet fortgeschrittenen Geldentwertung nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Preis muß daher um 100% erhöht und auf 64 bzw. 108 *M* für das Buch festgesetzt werden. Er bleibt damit auch noch weit hinter den Preisen für Druckwerke wesentlich geringeren Umfanges und einfacherer Ausstattung zurück.

Wir können die Anschaffung dieses bedeutsamen Buches auf Kosten der Kirchentasse den Kirchengemeinden nur erneut angelegentlich empfehlen.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Müller.

L. K. A. 209.

Nr. 6. Aufbesserung der Gehälter der nichtgeistlichen Kirchenbeamten.

Kiel, den 16. Dezember 1922.

Nachdem die Gehälter der Staatsbeamten mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. neu geregelt und bereits seitdem wieder mehrfach erhöht sind, ersuchen wir die Kirchengemeinden, soweit dies nicht schon geschehen ist, auch für eine zeitgemäße Erhöhung der Gehälter ihrer Beamten und Angestellten Sorge zu tragen.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß bei denjenigen Beamten, deren Stellen an den Fonds für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten angeschlossen sind und die nicht nach staatlichen Sätzen besoldet werden, im Interesse der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der betreffenden Beamten namentlich die ruhegehaltsfähigen Grundgehälter eine wesentliche Erhöhung erfahren müssen und daß eine Aufbesserung lediglich durch Teuerungszulagen nicht ausreicht. Die über die vorzunehmenden Erhöhungen zu fassenden Beschlüsse sind uns zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist in allen Fällen, in denen der Kirchenbeamte bzw. Angestellte außer seinem Kirchenamt einen sonstigen Erwerb hat, die gegenwärtige mutmaßliche Einnahme daraus anzugeben, soweit sie bei der Bemessung seines Gehaltes in Betracht gezogen ist.

Endlich weisen wir noch darauf hin, daß die Kirchengemeinden, auch wenn sie sich bei den heutigen allgemeinen und den aus der Bewirtschaftung der Steuern im besonderen sich ergebenden wirtschaftlichen Verhältnissen selber in schwieriger Lage befinden, unter allen Umständen verpflichtet sind, ihren Beamten und zumal den vollbeschäftigten, die lediglich auf die Versorgung durch die

Kirchengemeinden angewiesen sind, ein auskömmliches Gehalt zu gewähren. Die Kirchengemeinden werden hierbei, falls nötig, auch vor der Erhebung von Nachtragsumlagen bezw. der Erhöhung der bisher beschlossenen Kirchensteuerzuschläge nicht zurückschrecken dürfen, wobei ihnen der Umstand zu Hilfe kommt, daß die zur Hauptsache der Veranlagung zugrunde liegende Einkommensteuer von 1921 von einem Einkommen erhoben ist, das hinter den heutigen Einkommen in weitem Umfange zurückbleibt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 3493.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 7. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Riel, den 13. Januar 1923.

Die am 29. Oktober 1922 vom Preussischen Landtage beschlossenen Änderungen der staatlichen Beamtenbesoldung haben eine Neuordnung der entsprechenden Bezüge für die Geistlichen veranlaßt. In Verhandlungen zwischen kirchlichen Vertretern und den zuständigen Herren Preussischen Ministern sind Grundsätze vereinbart, die wir nachstehend unter Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses veröffentlichen. Auf die Festlegung dieser Grundsätze, die uns erst anfangs Januar 1923 zugegangen sind, haben wir keinen Einfluß gehabt, weil wir an den betreffenden Verhandlungen nicht beteiligt waren.

I.

Die vorliegende Regelung enthält als wichtige Neuerungen veränderte Sätze für Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfen. Neu sind auch die Bestimmungen über Anrechnung von Dienstwohnungen, über Landnutzung und Naturalbezüge. Am bedeutungsvollsten ist die von den staatlichen Instanzen verlangte Abkehr von dem bisherigen Verfahren der unmittelbaren Vorschußzahlung seitens der Landeskirche an die Geistlichen im Amte. Statt dessen wird jetzt der Grundsatz auch in der Praxis konsequent durchgeführt, daß unmittelbar und an erster Stelle die Kirchengemeinde verpflichtet ist, die Aufbesserung des Pfarrgehaltes zu decken, ein Grundsatz, der im Gesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 9. Januar 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 99) ausdrücklich festgelegt und von uns schon wiederholt vertreten ist (vergl. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1921, Ziffer V — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 251). Wenn auch bisher schon bei einem Teile der Kirchengemeinden und Geistlichen ein zunehmendes Verständnis für die unausweichliche Notwendigkeit einer restlosen Erfassung aller örtlichen Deckungsmittel für die Pfarrbesoldung vorhanden war, muß doch in weit höherem Maße als bisher erreicht werden, daß die gesetzlich festgelegte Verpflichtung in allen Fällen unterschiedslos voll erfüllt wird. Nach den bisher gemachten Erfahrungen konnte auch auf Anwendung starker Druckmittel, wie sie in den §§ 11, Absatz 2, 13 und 26 der neuen Grundsätze

vorgesehen sind, nicht verzichtet werden. In allen Fällen, in denen die Erträge des örtlichen Pfarrvermögens und die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde tatsächlich nicht ausreichen, wird die Landeskirche in der Lage sein, mit Hilfe der ihr überwiesenen Staatsrente und Staatszuschüsse gemäß Artikel 2 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (in der Fassung vom 7. August 1922) Beihilfen zur Aufbringung der Besoldungszuschüsse an die Kirchengemeinden zu gewähren (§ 12 Absatz 2 und 3 der Grundsätze).

II.

Um allen Beteiligten Zeit zu lassen, sich mit ihren Vermögensverwaltungs-, Landverpachtungs-, Haushalts- und Kirchensteuermaßnahmen auf die Neuordnung einzurichten, treten die Grundsätze gemäß § 29 teilweise erst am 1. April 1923 in Kraft. Die neuen Aufbringungsgrundsätze sind aber schon jetzt in jeder Kirchengemeinde von der Gemeindevertretung eingehend zu beraten, und es sind alle Maßnahmen zu treffen oder vorzubereiten, die zweckdienlich erscheinen, um die der Kirchengemeinde auf dem Gebiete der Pfarrbesoldung obliegende Verpflichtung zu erfüllen. Wir werden keinesfalls bei der Festsetzung der landeskirchlichen Beihilfen gemäß § 12 Absatz 2 der Grundsätze den Einwand gelten lassen, daß die Beteiligten auf die Anwendung der in den Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen nicht vorbereitet gewesen seien. Sache der Synodalausschüsse ist es, die Kirchenvorstände in zweckentsprechender Weise zu beraten; Zweifelsfragen sind uns vorzulegen.

III.

Vom 1. April 1922 ab werden die Besoldungszuschüsse für die Geistlichen im Amte von den örtlichen Kirchenkassen gezahlt, die ihrerseits die Abschlagszahlungen und Beihilfen nach § 12 Absatz 2 und 3 der Grundsätze erhalten. Diese Kassen gelten als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Einkommensteuer, sie sind vom 1. April 1923 ab für den Steuerabzug allein verantwortlich. Jeder Geistliche hat sein Steuerbuch bei jeder Gehaltszahlung der zahlenden kirchlichen Kasse vorzulegen, oder dieser zur Aufbewahrung zu überlassen. Die kirchliche Kasse hat bei jeder Gehaltszahlung einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuche von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt festgesetzten Jahresgesamtermäßigung einzubehalten. Um die einheitliche Zahlung des Dienst Einkommens der Geistlichen in vollem Umfange durchzuführen und die Einheitlichkeit des Steuerabzuges herzustellen, werden vom 1. April 1923 ab die Alterszulagen, die bisher von der Regierungshauptkasse an die Geistlichen unmittelbar gezahlt wurden, an die Kirchengemeinden und zwar ohne Steuerabzug gezahlt werden.

Zur Erleichterung der Zahlungen empfehlen wir dringend allen Kirchengemeinden, sich schon jetzt ein Postscheck- oder Bankkonto anzulegen. Die Nummer der Postscheck- oder Bankkonten sind den Synodalausschüssen mitzuteilen, die sie uns in einer Nachweisung gesammelt bis zum 10. März 1923 anzuzeigen haben.

IV.

Nähere Ausführungsanweisungen zu den §§ 11 und 12 der Grundsätze werden wir baldigst bekanntgeben.

Da eine Entscheidung darüber, in welchem Umfange staatliche Mittel für die Einstufung eines Teiles der Geistlichen in Klasse XI zur Verfügung gestellt werden, noch nicht vorliegt, so ist mit einem baldigen Erlasse der im § 2 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmung über Anwendung der Aufrückungsstaffel nicht zu rechnen.

V.

Der nach §§ 6, 16 und 21 der Grundsätze zu berücksichtigende Ausgleichszuschlag beträgt:

für die Zeit vom	1.—15. Oktober	1922		3 v. H.
" " " "	16.—31. "	"		11 " "
" " " "	1.—15. November	"		49 " "
" " " "	16.—30. "	"		120 " "
" " " "	1.—15. Dezember	"		174 " "
" " " "	16.—31. "	"		232 " "
" " " "	1.—16. Januar	1923		301 " "
" " " "	17. Januar	"		369 " "

VI.

Auf die für die Zeit vom 1. Oktober 1922 ab zu zahlenden neuen Zuschüsse sind die für den gleichen Zeitraum nach bisheriger Ordnung angewiesenen Besoldungszuschüsse sowie die bisher geleisteten Abschlagszahlungen anzurechnen. Für die Abrechnung werden von hier aus den Synodalausschüssen die nötigen Nachweisungen baldigst zugestellt.

VII.

Eine Ausführungsanweisung zu dem Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 9. Januar 1922 erscheint demnächst.

Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

I. Geistliche im Amt.

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche festangestellten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung neben ihrem auf der bisherigen Pfarrbesoldungs-gesetzgebung beruhenden jeweiligen Dienst-einkommen Besoldungszuschüsse in der Höhe, daß sie mit jenen gesetzlichen und diesen Zusatz-bezügen jeweils ein Gesamteinkommen entsprechend

einem Grundgehalt nach § 2,

einem Ortszuschlag nach § 4,

einer Kinderbeihilfe nach § 5,

einem Ausgleichszuschlag nach § 6 und
einer Frauenbeihilfe nach § 7

erreichen.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen ein Betrag von monatlich . . .	24 100 M,
vom vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen ab " " " " . . .	25 500 " ,
" " 4. " " " " " " " " . . .	26 900 " ,
" " 6. " " " " " " " " . . .	28 300 " ,
" " 8. " " " " " " " " . . .	29 700 " ,
" " 10. " " " " " " " " . . .	31 400 " ,
" " 12. " " " " " " " " . . .	32 700 " ,
" " 14. " " " " " " " " . . .	34 000 " .

Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats ab berechnet, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Nach näherer Bestimmung des Konfistoriums unter Mitwirkung des Gesamt-Synodalausschusses können für einen Teil der Pfarrstellen oder der Geistlichen als Grundgehalt die Sätze von monatlich

27 200 — 29 000 — 30 800 — 32 500 — 34 200 — 36 200 — 37 900 — 39 600 M

mit den im ersten Absatz bezeichneten Aufsteigeabschnitten angeordnet werden. Alsdann ist bei der Aufrückung eines Geistlichen aus der allgemeinen in die gehobene Grundgehaltsstaffel zunächst von der seiner bisherigen Grundgehaltsstufe nächsthöheren Stufe der gehobenen Staffel auszugehen und sein Besoldungsdienstalter dem für diese erforderlichen Dienstalter anzugleichen. Würde hierdurch eine Verkürzung des bisherigen Dienstalters um mehr als 4 Jahre eintreten, so ist die Aufrückung sogleich nach derjenigen Stufe der gehobenen Staffel zu vollziehen, die dem nur um 4 Jahre verkürzten bisherigen Dienstalter des Geistlichen entspricht. Seinen ersten Aufrückungssatz behält der Geistliche die volle, für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Staffel bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit dort zu einem Grundgehaltsätze gelangt, der über den ihm in der gehobenen Staffel zustehenden hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Staffel zu derselben Zeit in die folgende Stufe.

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 zu berücksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengeföhrlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbesoldungszwecke durch das Konfistorium festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung

des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.

§ 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusehen:

in den Orten der Ortsklasse . . .	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsanfaß:	ein Betrag von monatlich <i>M</i> :				
1. bis zu 32700 <i>M</i> monatlich . . .	5400	4100	3400	2700	2000
2. über 32700 <i>M</i> monatlich . . .	6000	4500	3800	3000	2300

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusehen, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten: für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in den Hausstand aufgenommene Stiefkind des Geistlichen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ein Betrag von monatlich 2000 <i>M</i> ,	
" " " 14. " " " " " 2500 " "	
" " " 21. " " " " " 3000 " "	

Für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr ist jedoch eine Kinderbeihilfe nur dann anzusehen, wenn

1. das Kind sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. kein eigenes Einkommen von mehr als 2000 *M* monatlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von monatlich 2000 *M* um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag, so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von monatlich 2000 *M* übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Geistlichen kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

Bei der Auslegung der Begriffe „künftig gegen Entgelt auszuübender Lebensberuf“ und „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig“ sind die jeweilig für die Bewilligung von Kinderbeihilfen an Staatsbeamte maßgebenden Richtlinien sinngemäß zu beachten.

3. das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1 und 2 von dem Konsistorium anerkannt ist.

Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre sonstigen Voraussetzungen wegfallen, insbesondere bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, bei Tod oder Verheirathung des Kindes,
3. mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Einkommen bezieht, das den Betrag von monatlich 2000 *M* um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzusetzen und zwar in der gleichen Art und Höhe, wie der den preussischen Staatsbeamten in Gruppe 10 und 11 der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährte Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe. Für die hiernach in Betracht kommenden Zuschläge sind die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen des Konsistoriums maßgebend.

§ 7.

Als Frauenbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, bei den verheirateten Geistlichen für ihre unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Betrag von monatlich 1000 *M*, ab 16. November 1922 von monatlich 2000 *M*, ab 1. Dezember 1922 von monatlich 3500 *M*, ab 1. Januar 1923 von monatlich 5000 *M* anzusetzen. Das Gleiche hat zu geschehen bei verwitweten Geistlichen, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche nach § 5 Kinderbeihilfen anzusetzen sind.

Die Frauenbeihilfe ist anzusetzen vom Beginn des Kalendermonats ab, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten. Sie ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Berechtigung wegfallen.

§ 8.

Als Dienst Einkommensbezüge geltenden Rechts sind gemäß § 1 auf den dort bezeichneten Erreichungsbetrag insbesondere anzurechnen:

1. a) bei Geistlichen ohne Dienstwohnung: die ihnen zustehende Mietentschädigung;
- b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung: der Wohnungswert.

Als solcher ist bis auf weiteres, unter Vorbehalt von Abänderungen entsprechend der jeweiligen Wirtschaftslage, anzusetzen in Ortsklasse

A	B	C	D	E
ein Betrag von monatlich <i>M</i>				
1000	800	600	500	400

Gehört zu der Dienstwohnung ein Obst- oder Gemüsegarten, so erhöhen sich die Anrechnungsbeträge in allen Ortsklassen um monatlich je 200 *M*. Für die Anrechnung eines daneben vom Geistlichen selbst genutzten Feldgartens greifen die Grundsätze des § 9 Platz.

Soweit diese Anrechnungssätze im Einzelfall unbillige Härten für den Geistlichen oder die Kirchengemeinde bewirken, ist das Konsistorium auf Antrag befugt, unter sinngemäßer Handhabung der jeweils für die Anrechnung von Dienstwohnungen und Nutzgärten auf das Dienst Einkommen der Staatsbeamten oder der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätze nach Anhörung der Beteiligten und des Propsteisynodalausschusses anderweitige Anrechnungsbeträge festzusetzen;

2. bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das von dem Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Propsteisynodalausschusses festzustellende jeweilige gesamte Stelleneinkommen abzüglich tatsächlich zu entrichtender Wittumsabgaben, zuzüglich tatsächlich einkommender Bezüge aus Wittumsvermögen;
3. bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das Grundgehalt bisherigen Rechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist ihm außerdem der wirkliche Nießbrauchsertrag abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen;
4. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Von den nach Abs. 1 anzurechnenden Bezügen sind Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechneten Dienstzeiten mit ihren Jahresbeträgen abzuziehen.

§ 9.

Fließen einem Geistlichen als unmittelbare Bestandteile seines Dienst Einkommens oder kraft vertraglicher Verpflichtung *Natura* Bezüge zu, so sind sie für die Zwecke des § 1 bei dem nach

§ 8 Nr. 2 und 3 anrechnungspflichtigen Diensteinkommen mit dem Durchschnittsmarktpreis des nächsten Markttortes vom Beginn des Kalendervierteljahres, in dem sie geliefert werden, anzusetzen. Bei Holzlieferungen ist in Ermangelung eines Markttortes und Marktpreises eine forstamtliche Preisberechnung zugrunde zu legen. Sonstige geldwerte Leistungen sind mit ihrem ortsüblichen Wert anzurechnen.

Für den Teil der Naturalbezüge, Holzlieferungen und sonstigen Sachleistungen, dessen der Geistliche zum Sachverbrauch in seiner Wirtschaft bedarf, ist der darauf gemäß Abs. 1 entfallende Anrechnungsbetrag um 40 v. H. zu ermäßigen.

Fuhrleistungen zum Dienstgebrauch sind nicht anzurechnen. Nimmt ein Geistlicher kraft Pfründen-, Vorbehalts- oder vertraglichen Pachtrechts Pfarr- oder Kirchenland in Selbstbewirtschaftung, so ist der für dies Land ortsübliche Pachtpreis anzurechnen. Für den Teil des selbstbewirtschafteten Landes, den der Geistliche zur Gewinnung des eigenen Naturalbedarfs für seine Wirtschaft nötig hat, ist der darauf entfallende Anrechnungsbetrag um 40 v. H. zu ermäßigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden Anrechnungen entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses.

§ 10.

Auf das Diensteinkommen im Sinne des § 1 sind nicht anzurechnen:

1. örtliche Zuschüsse, die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wo die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 10 oder 11 örtliche Sonderzuschläge erhalten, den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde in Anpassung an die staatlichen Zuschläge und innerhalb der für diese jeweils geltenden Sätze neu oder durch entsprechende Umwandlung bisheriger örtlicher Teuerungszuschüsse gewährt werden;
2. örtliche Zuschüsse, die den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde als Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder in Anpassung nach Voraussetzung, Art und Höhe an die jeweils für dergleichen Zulagen an die Staatsbeamten geltenden Grundsätze neu oder durch entsprechende Umwandlung bisheriger örtlicher Familienzuschüsse gewährt werden.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 1 jeweils erforderlichen Besoldungszuschüsse erfolgt in der Regel gemäß Art. I § 3 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 durch den Kirchenvorstand mit Genehmigung des Konsistoriums.

Für Geistliche, die eine Nutzung am Pfarrstellen- oder Kirchenvermögen oder an Teilen derselben (abgesehen von Dienstwohnung und Hausgarten) kraft Pfründenrechts, Nießbrauchsvorbehalts oder Pachtvertrags ausüben in der Weise, daß sie die Nutzung dritten Personen (Mietern, Untermietern, Pächtern, Unterpächtern und dergl.) weiter überlassen, liegt die Festsetzung eines Besoldungszuschusses dem Konsistorium ob. Dabei ist ein etwaiger Auffüllungsbedarf im Sinne des § 1 um denjenigen Betrag zu kürzen, der aus dem Nutzungsvermögen bei einer der jeweiligen allgemeinen

Wirtschaftslage gerecht werden. Die Verwertung erzielt werden müßte, aber durch Schuld des Geistlichen nicht erzielt wird. Vor einer Kürzung bedarf es der Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Propsteisynodalausschusses. Der Zeitpunkt, von dem ab eine solche Kürzung in Wirksamkeit zu treten hat, ist von dem Konsistorium nach billigem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Von der Kürzung kann abgesehen werden, solange die Kirchengemeinde bereit und tatsächlich auch in der Lage ist, den Kürzungsbetrag ihrerseits aus Steuermitteln aufzubringen und Beihilfen gemäß § 12 zur Bereitstellung des gesamten ihr für alle ihre Pfarrstellen obliegenden Aufbringungsbedarfs nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

Zur Aufbringung der nach §§ 1 bis 11 erforderlichen und festgesetzten Besoldungszuschüsse sind die Kirchengemeinden (Parochialverbände) gemäß Art. I §§ 1—3 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 verpflichtet. Ihre auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruhenden Verpflichtungen bleiben daneben unberührt.

Soweit der Aufbringungsbedarf für die Besoldungszuschüsse die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde nach ihrer gesamten Wirtschaftslage übersteigt, wird er durch landeskirchliche Beihilfen an die Gemeinde aus den staatsgesetzlich dazu bestimmten Renten- und Vorschußmitteln gedeckt. Die Leistungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde darf dabei insoweit nicht anerkannt werden, als sie auf eine von ihrer Vertretung zu verantwortende, der jeweiligen Wirtschaftslage nicht gerecht werdende Minderausnutzung des Kirchen- und Pfarrvermögens (auch gegenüber einem Stelleninhaber) oder auf eine unbegründete Nichterhebung angemessener örtlicher Kirchensteuern und Gebühren zurückzuführen ist.

Die Beihilfen sind durch das Konsistorium am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf Grund des während desselben erforderlich gewesenen Erreichungsbedarfs (§§ 2—7), des während desselben erzielten Anrechnungsbetrages (§§ 8, 9), des dementsprechend benötigten Jahresbedarfs an Besoldungszuschüssen (§ 1) und der während des Jahres erzielten Deckungsmittel (§ 12 Abs. 1) festzusetzen. Soweit erforderlich, sind den Kirchengemeinden vom Beginn des Rechnungsjahres ab Abschlagszahlungen auf die Beihilfen vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Soweit diese Abschlagszahlungen nach der obigen Jahresabschlußrechnung ohne ein berechtigtes Beihilfebedürfnis bezogen sind oder ein solches überstiegen haben, sind die überhobenen Beträge von der Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Dieser gegenüber ist der Geistliche zur Rückzahlung etwaiger seinerseits überhobener Beträge an Besoldungszuschuß verpflichtet.

Vorschüsse gemäß Abs. 3 und 4 können auch solchen Kirchengemeinden gezahlt werden, die zwar leistungsfähig, aber infolge unregelmäßigen Eingehens ihrer Vermögens- oder Steuererträge ohne ihre Schuld nicht in der Lage sind, die ihnen obliegenden Besoldungszuschüsse bei deren jeweiliger Fälligkeit bereitzustellen. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn Kirchengemeinden durch Vereinbarung mit einem kraft Pfründenrechts oder Nießbrauchvorbehalts zur eigenen Nutzung von Stellenvermögen befugten Stelleninhaber die volle Verwaltung

des gesamten Stellenvermögens übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und bleibt für die Amtsdauer des Stelleninhabers bindend.

§ 13.

Kirchengemeindliche Erhöhungen des Gesamteinkommens der Geistlichen über die aus §§ 1 ff. sich jeweils ergebenden allgemeinen Erreichungsbeträge hinaus sind, abgesehen von den Fällen des § 10 und vorbehaltlich des allgemeinen Genehmigungsrechts der kirchlichen Aufsichtsstellen, nur zulässig:

1. auf Kosten des Pfarrvermögens: im Rahmen des Art. II §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 und seiner Ausführungsbestimmungen,
2. auf Kosten des Kirchenvermögens oder der örtlichen Kirchensteuerkraft: sofern für die Aufbringung des Normalbedarfs nach §§ 1 und 11 Beihilfen gemäß § 12 nicht in Anspruch genommen werden.

II. Geistliche im Ruhestande.

§ 14.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Ruhestandszuschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzgewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 15 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 16, einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag nach § 6, schließlich einer Frauenbeihilfe nach § 7 jeweils ergeben würde.

§ 15.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 14 anzusetzende Ruhegehalt ist unter Anwendung des geltenden landeskirchlichen Ruhegehaltsrechts, jedoch ohne Mindest- und Höchstbegrenzung, sowie unter Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters von folgenden Bezügen zu berechnen:

1. einem dem nach § 3 zu berechnenden Besoldungsdienstalter des Ruhestandsgeistlichen z. Bt. seiner Zurrufsetzung entsprechenden Grundgehaltsbetrage nach § 2,
2. dem diesem Grundgehaltsbetrage entsprechenden ungekürzten Ortszuschlagsätze der Ortsklasse B.

§ 16.

Als Versorgungszuschlag ist für die Zwecke des § 14 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechender Zuschlag zu dem nach § 15 zu berechnenden vergleichsweisen Ruhegehalt anzusetzen.

§ 17.

Der Ruhestandszuschuß fällt weg mit einer Wiederanstellung des Geistlichen in einem landeskirchlichen Pfarramt oder mit dem Verlust des gesetzlichen Ruhegehaltsanspruchs. Bezieht der Ruhestandsgeistliche infolge Anstellung in einem anderen öffentlichen Amte ein Dienst-einkommen, so ist während dieser Bezugsdauer der Ruhestandszuschuß um den Betrag zu kürzen, um welchen das neue Einkommen (einschließlich dazugehöriger Ausgleichszuschläge, Kinder- und Frauenbeihilfe) mit dem Ruhestandszuschuß zusammen das gemäß § 15 Nr. 1 und 2 zu bemessende „letzte Dienst-einkommen“ zuzüglich der für den Geistlichen nach § 14 anzusetzenden Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) und Frauenbeihilfe übersteigt.

§ 18.

Die Gewährung von Ruhestandszuschüssen an Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnis zur Ruhegehalt-kasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Regelung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses unter sinngemäßer Handhabung der §§ 14 bis 17 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 19.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zuruhesetzung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Hinterbliebenenzuschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden laufenden Witwen- und Waisenbezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 20 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes (für Waisen bis zu 18 Jahren), eines Versorgungszuschlags für Witwen nach § 21 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 (nebst Ausgleichszuschlag gemäß § 6) für Witwen mit Halbweisen bis zu 21 Jahren oder für Vollweisen bis zu 21 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 20.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 19 anzusetzende Witwengeld ist auf 60 vom Hundert des nach den Grundsätzen in § 15 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhegehalts, das Halbweisengeld auf $\frac{1}{6}$, das Vollweisengeld auf $\frac{1}{3}$ des derart sich ergebenden Witwengeldes zu bemessen.

§ 21.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, auf einen dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechenden Zuschlag zu dem nach § 20 zu berechnenden vergleichswaisen Wittwengeld zu bemessen.

Steht sich der Gesamtbetrag dieses Versorgungszuschlags und des nach § 20 zu berechnenden Wittwengeldes niedriger als der Gesamtbetrag beider nach den bis zum 1. Oktober 1922 gültig gewesenen Bestimmungen, so ist der jetzige Versorgungszuschlag über den nach Absatz 1 zustehenden Betrag hinaus um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

Über etwaige aus Gesichtspunkten der Billigkeit zur Vermeidung von Härten angebrachte weitere Erhöhungen des Versorgungszuschlags bleibt die Entschliebung dem Konsistorium vorbehalten.

§ 22.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der in § 19 bezeichneten Geistlichen erhalten als Hinterbliebenenzuschuß den Betrag der Kinderbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag gemäß §§ 5. und 6.

§ 23.

Die Hinterbliebenenzuschüsse fallen weg, soweit die gesetzliche Witwen- oder Waisengeldversorgung erlischt. Die dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind auch im Falle des § 22 sinngemäß anzuwenden.

Bezieht eine Pfarrwitwe infolge Anstellung in einem öffentlichen Amt Teuerungsz- oder Ausgleichszuschläge oder Kinderbeihilfen, so ist der für sie gemäß §§ 21 bzw. 5 und 6 anzusetzende Betrag an Versorgungszuschlag und Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) um jene Bezüge zu kürzen.

§ 24.

Die Gewährung von Hinterbliebenenzuschüssen an Hinterbliebene von Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversorgung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhelegung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Regelung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamt-Synodalausschusses unter sinngemäßer Handhabung der §§ 19 bis 22 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 25.

Für die nach den Vorschriften der Abschnitte I bis III erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen und Festsetzungen, die nicht einer kirchengemeindlichen Stelle ausdrücklich vorbehalten sind, ist das Konsistorium zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Konsistoriums ist die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 26.

Werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der Besoldungs-, Ruhestands- oder Hinterbliebenenzuschüsse oder der Beihilfen an die Kirchengemeinden von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Schuldigen neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Zuschüsse oder der Beihilfen zu gewärtigen.

Geistlichen, die ihre nach Pfündenrecht oder durch Nießbrauchsvorbehalt begründeten Befugnisse zur Nutzung des Pfarrvermögens oder von Teilen desselben ausüben, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Erzielung wirtschaftlich angemessener Erträge auszunutzen, kann, abgesehen von etwaiger disziplinarer Ahndung und von dem Verfahren nach § 11 Absatz 2, durch Beschluß des Konsistoriums die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III gesperrt werden, wenn durch ihr Verhalten schuldhafterweise die Zwecke des Artikels II § 1 des Kirchengesetzes vom 9. Januar 1922 beeinträchtigt werden.

§ 27.

Alle Zuschüsse sind vierteljährlich im voraus zahlbar zu machen; alle für ihre Festsetzung erforderlichen Zwischen- und Endberechnungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden.

§ 28.

Die Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und den Ruhestandszuschüssen dürfen einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Gnadenbezüge sind Änderungen zu berücksichtigen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Geistlichen und dem Ablaufe des Gnadenvierteljahrs durch Änderung der Grundgehalts-, Ortszuschlags-, Kinderbeihilfe-, Ausgleichs- und Versorgungszuschlagsbeträge, durch Änderung der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen zu berücksichtigenden Kinder und durch Änderung der sonstigen für die Gewährung und die Höhe von Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen ergeben. Alle sonstigen Änderungen bleiben außer Betracht. Die Frauenbeihilfe wird aus einem anderen Grunde als dem der allgemeinen Neu festsetzung nicht geändert. Eine nachträgliche Herabsetzung der Gnadenbezüge findet nicht statt.

§ 29.

Vorstehende Grundsätze treten ab 1. Oktober 1922 an die Stelle der bisherigen vom 22. April
1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. §. 65) mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt I zu leistenden Besoldungs-
§. 171 zuschüsse für die Zeit bis zum 31. März 1923 noch nach bisherigem Verfahren von dem Konsistorium festzusetzen und zahlbar zu machen sind. Demgemäß treten die Vorschriften der §§ 11 und 12 erstmalig für das Rechnungsjahr 1923 in Wirksamkeit.

Auf die hiernach seit dem 1. Oktober 1922 fällig werdenden neuen Bezüge sind die für dieselbe Zeit nach den bisherigen Grundsätzen bereits gezahlten Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse nebst den seither bewirkten Abschlagszahlungen anzurechnen.

§ 30.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden, lediglich für die Gewährung einer verwaltungsmäßigen Übergangsversorgung bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerverstandes sind im Falle einer Rückwirkung derselben die nach vorstehender Ordnung gewährten Bezüge auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuregelung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 1/23.

D. Dr. Müller.

Nr. 8. Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche.

Kiel, den 4. Januar 1923.

Der vom Pastorenverein herausgegebene Sonderdruck des Verzeichnisses der Gemeinden und Geistlichen unserer Landeskirche nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 (vergleiche Beilage zum Stück 16 unseres Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts) ist von Herrn Pastor Brederek in Wankendorf zum Preise von 33,50 M zuzüglich der Porto- usw. Kosten zu beziehen. Bestellungen sind künftig nicht an uns, sondern unmittelbar nach Wankendorf zu richten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 11/23.

D. Dr. Müller.

Nr. 9. Kirchenammlung zum Besten der evangelischen Presse.

Kiel, den 10. Januar 1923.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses ordnen wir hiermit an, daß am 11. Februar 1923 eine allgemein verbindliche.

Kirchenammlung zum Besten der notleidenden evangelischen Presse in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Von dem Ertrage der Kirchenammlung kann bis zur Hälfte von den Gemeinden zurückbehalten werden, um daraus bedürftigen Gemeindegliedern das Halten eines Sonntagsblattes zu erleichtern oder in anderer Weise dessen Verbreitung zu fördern. Die andere Hälfte ist für den Schleswig-Holsteinischen Preßverband bestimmt, der seinerseits verpflichtet ist, ein Viertel des Gesamtertrages dem Evangelischen Preßverband für Deutschland für die zentrale Arbeit zu überweisen.

Wegen der Notlage der evangelischen Presse verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 263 — und bemerken weiter, daß in der Zeit vom 28. Januar bis 11. Februar 1923 in allen deutschen Landeskirchen eine Notaktion für die evangelische Presse in die Wege geleitet ist. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kirchenammlung ihrer Gemeinde aufs wärmste zu empfehlen.

Den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) ist bei Übersendung des Ertrages anzuzeigen, ob ein bezw. welcher Betrag für die Gemeinde zurückbehalten ist.

Die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) ersuchen wir, in der uns zu übersendenden Nachweisung die Beträge, welche von den Kirchengemeinden zurückbehalten sind, bei diesen besonders aufzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1343.

D. Dr. Müller.

Nr. 10. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 30. Dezember 1922.

Im Jahre 1923 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg noch unbestimmt;
- b) in Husum von Pastor Nienau in der Kirche am 28. Januar, 25. März, 21. Mai, 8. Juli, 23. September (Abendmahl), 18. November, nachmittags 2 Uhr;
- c) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der St. Michaeliskirche, nur Konfirmation und Abendmahl in der Friedrichsberger Kirche, am 4. Februar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli (Konfirmation und Abendmahl), 2. September, 7. November, 2. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- d) in Kappeln von Pastor Heimer in Tolk in der Kirche am 8. April (Abendmahl), 8. Juli, 21. Oktober (Abendmahl), nachmittags 5 Uhr;
- e) in Rendsburg von Pastor Ramm in der Sakristei der Christkirche am 18. Februar, 2. April (Abendmahl), 20. Mai, 8. Juli, 28. Oktober, 2. Dezember (Abendmahl), 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr;

- f) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe in der Jakobikirche von Januar bis November am letzten Sonntage im Monat, im Dezember am 2. Weihnachtstag, im April und November (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr;
- g) in Neumünster von Pastor Harmjen im Gemeindehause (Saal 5) am 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 1. April (1. Ostertag), 6. Mai (Abendmahl), 3. Juni, 1. Juli, 5. August, 2. September, 7. Oktober, 4. November, 2. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- h) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 11. Februar, 8. April (Abendmahl), 10. Juni, 12. August, 14. Oktober, 9. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- i) in Ikehoe von Pastor Reimers am 7. Januar, 4. März, 6. Mai, 1. Juli, 2. September, 4. November im Konfirmandensaal des 1. Kompastorats (Abendmahl am 6. Mai in der St. Laurenti-Kirche), nachmittags 3 Uhr;
- k) in Elmshorn von Pastor Lensch im Kompastorat am 30. März (Karfreitag), am 21. Mai, 1. Juli, 2. September, 4. November, 23. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- l) in Altona von Hauptpastor Schmidt am 28. Januar, 15. April, 13. Mai (Abendmahl), 16. September (40 jähriges Stiftungsfest des Altonaer Taubstummenvereins), 21. Oktober, 18. November, nachmittags 4 Uhr in der St. Petrikirche;
- m) in Oldenburg von Hauptpastor Geldhufen im Hauptpastorat am 2. April, 24. Juni, 30. September, 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehause am 4. Februar, 8. April, 27. Mai, 1. Juli, 26. August, 21. Oktober, 23. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- o) in Mölln i. Bbg. in der Sakristei der Kirche von Pastor Strecker-Lassahn am 11. Februar, 8. April, 29. Juli, 28. Oktober (Abendmahl), vormittags 11 Uhr.

Wegen der Verrichtung von Amtshandlungen an Taubstummen und ihren Familien sowie wegen der Seelsorge und Fürsorge seitens der Parochialgeistlichen bei ihren Gemeinden angehörnden Taubstummen weisen wir auf unsere Ausführungen in den beiden letzten Absätzen der Bekanntmachung vom 12. Januar 1915 — I 3247 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. Nr. 3 — hin.

Um den Taubstummenseelsorgern die erwünschte besondere Einladung zu den Gottesdiensten zu erleichtern, bestimmen wir, daß die Parochialgeistlichen von jedem Zuzuge Taubstummer in ihren Gemeinden, der zu ihrer Kunde kommen sollte, den zuständigen Taubstummengeistlichen benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 204.

D. Dr. Müller.

Nr. 11. Kirchliche Statistik für das Jahr 1922.

Kiel, den 8. Januar 1923.

Den Herren Kirchenpropsten werden wir in den nächsten Tagen, wie alljährlich, für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1922 zwei Formulare A

zur Weitergabe an die Herren Geistlichen, ferner zwei Stücke der statistischen Sammelstabellen (Formular B) nebst zwei Ergänzungsübersichten für kirchliche Statistik (Formular C und D) zugehen lassen.

Wegen Ausfüllung der Formulare usw. verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 161), vom 21. Januar 1921 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12) und vom 13. Oktober 1921 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 207).

Die statistischen Angaben sind von den Herren Geistlichen baldmöglichst, spätestens bis zum 1. März 1923, an die Herren Kirchenpropfste (Superintendent) einzusenden. Letztere wollen die Sammelstabellen (Formular B) und die beiden Ergänzungsübersichten (Formular C und D) zusammenstellen und je ein Stück, in welchem das Ergebnis durch Aufrechnung der Spalten festgestellt ist, bis zum 1. April 1923 an uns einreichen.

Hinsichtlich des Formulars A verweisen wir ferner auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober 1918 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 115, vorletzter Satz).

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 16.

D. Dr. Müller.

Nr. 12. Ablieferung der Kirchensteuern.

Der Reichsminister der Finanzen.
III R. 9175.

Berlin, den 15. September 1922.

Betrifft: Verwaltung der Kirchensteuern.

S o f o r t.

Bereits in meinem Runderlasse vom 11. Januar d. Js. — III R. 39116 — hatte ich ersucht, den Wünschen der Kirchengemeinden auf Ablieferung der vereinnahmten Kirchensteuern in kurzen Zeiträumen in weitgehendstem Maße Rechnung zu tragen. Wiederholte Klagen aus Kreisen der Kirchengemeinden und die tatsächliche Notlage zahlreicher Gemeinden veranlassen mich, diesen Erlaß hiermit in Erinnerung zu bringen. Ich ersuche, die vereinnahmten Kirchensteuern den Kirchengemeinden so früh wie irgend möglich, spätestens jedoch monatlich, zuzuleiten.

Im Auftrage: gez. Popitz.

An die Landesfinanzämter, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern, in Preußen,
ferner nach Rudolstadt, Oldenburg und Stuttgart.

Kiel, den 20. Dezember 1922.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Kirchengemeinden bekannt. Die Kirchenvorstände werden sich, falls erforderlich, unter Berufung auf den Erlaß mit den Finanzämtern wegen zeitiger Ablieferung der Kirchensteuern in Verbindung zu setzen haben.

Nr. VI. 2823.

In Vertretung: D. Petersen.

Personalien.

- Bestätigt:** 1. am 20. Dezember 1922 der Provinzialvikar Pastor Stoltenberg in Giefau als Pastor in Giefau;
 2. am 8. Januar 1923 der Hilfsgeistliche Pastor Peters, bisher in Rendsburg, als 2. Pastor in Hennstedt (Dithm.).
- Gingeführt:** am 17. Dezember 1922 Hilfsgeistlicher Pastor Haase, bisher in Heiligenhafen, als Pastor in Marne.
- Präsentiert:** für die Pfarrstelle des Nordbezirks in Lunden:
 1. Provinzialvikar Pastor Noos in Tönning;
 2. Provinzialvikar Pastor Dwenger in Neumühlen;
 3. Provinzialvikar Pastor Fölster in Kellinghusen;
 als Ersatzmann: Böhmke in Albersdorf.
- Ordiniert:** am 7. Januar 1923 der Pfarramtskandidat Heinrich Fölster als Provinzialvikar in Neuendorf.

Erledigte Pfarrstellen.

Neumünster, 5. Pfarrstelle (Westbezirk der Ansharkirche). Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse B. Dienstwohnung nicht vorhanden. Bezirksveränderungen, wie auch eine etwaige Verlegung der Stelle hat sich der künftige Pfarrinhaber gefallen zu lassen. Präsentationskommission der Kirchengemeinde präsentiert. Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 17. Februar 1923 an den Kirchenvorstand in Neumünster einzureichen.

Todenbüttel, Propstei Rendsburg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für eine Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 5. Januar 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

Ütersen, erste Pfarrstelle, Propstei Pinneberg. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Bestimmungen über die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Patronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind innerhalb 6 Wochen bis zum 24. Februar 1923 an das Kirchenpatronat Kloster Ütersen einzureichen.

Berichtigung.

In Stück 17 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 241 muß es heißen: Den Kandidaten unter lfd. Nr. 5, 6 und 10 wurde das Prädikat „fast gut“, den Kandidaten unter lfd. Nr. 4, 7, 8 und 12 das Prädikat „gut“ erteilt.

